

# ZH\_OBERGERICHT UE140233 vom 2. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE140233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140233)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE140233 du 2 juillet 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UE140233 del 2 luglio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Am 19. August 2014 nahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (Be- schwerdegegnerin 2; nachfolgend Staatsanwaltschaft) eine von Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ namens und auftrags seines Klienten A.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwer- deführer) erstattete Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegeg- nerin 1) nicht an die Hand. Die Staatsanwaltschaft verneint in ihrer Verfügung, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) und Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) schuldig gemacht hat, indem sie der Kantonspolizei Zürich meldete, der Beschwerdeführer habe bei ihr zuhause an der C.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in D.\_\_\_\_\_ geklingelt und sie bedroht (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 17/8; s. auch Urk. 17/2 und 17/4 [Strafanzeige]).

#### E. 1.1

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 ff. StPO).

#### E. 1.2

Wie den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, erweist sich der seitens des Beschwerdeführers auf Seite 2 der Beschwerdeschrift beantragte Beizug der Akten des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Dietikon, Geschäfts- Nr. DG140006 (Anklage gegen den Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung etc. zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_; vgl. Urk.13/1), als nicht erforderlich. Der entsprechen- de Antrag ist abzuweisen. 2.

### E. 2

Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. August 2014 liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. September 2014 rechtzeitig Beschwerde erheben (Urk. 2). Mit Präsidialverfügung vom 5. September 2014 wurde er im Sinne von Art. 383 Abs. 1 StPO zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet (Urk. 6). Mit Schreiben vom 17. September 2014 liess der Beschwerdeführer zwecks Be- gründung eines Antrags auf Kostenerlass um Fristerstreckung ersuchen (Urk. 7). Dieser wurde stattgegeben, hingegen fand die im gleichen Schreiben beanstan- dete Aufnahme von Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ als erbetener Vertreter des Beschwerdeführers, obgleich die anwaltliche Tätigkeit immer noch im amtlichen Verteidigungsverhältnis (betr. Geschäfts-Nr. DG140006 des Bezirksgerichts Diet- ikon: Vorwurf der Vergewaltigung etc. zum Nachteil der Beschwerdegegnerin 1) erbracht würde, kein Gehör (vgl. Präsidialverfügung vom 18. September 2014, Urk. 9). Nach nochmaliger Fristerstreckung (Urk. 10) und gestützt auf die nachfol- gend mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 eingereichten Unterlagen zu seinen fi- nanziellen Verhältnissen (Urk. 12; Urk. 13/2) wurde dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 10. Oktober 2014 die Leistung der ihm auferlegten Pro- zesskaution erlassen (Urk. 15). Gleichzeitig liess der Beschwerdeführer in ge- nanntem Schreiben Antrag auf

unentgeltliche Rechtspflege stellen und begrün-

- 3 - den, weshalb die Präsidialverfügung vom 18. September 2014 mit Bezug auf die Regelung der anwaltlichen Vertretung in Wiedererwägung gezogen werden müsste (Urk. 12). Am 14. Oktober 2014 reichte die Staatsanwaltschaft alsdann die notwendigen Akten ein (vgl. Urk. 15 und 18).

### **E. 2.1**

Nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Ein solcher Fall liegt gemäss der angefochtenen Nicht-anhandnahmeverfügung vom 19. August 2014 vor. Sowohl der Straftatbestand der falschen Anschuldigung als auch derjenige der Irreführung der Rechtspflege

- 4 - erforderten es – so die Staatsanwaltschaft –, dass den Untersuchungsbehörden tatsächliche Umstände mitgeteilt würden, die geeignet seien, einen Anfangsverdacht für irgendein strafbares Verhalten zu begründen. Dies sei vorliegend zu verneinen. In dem dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 1 vorgeworfenen Verhalten sei kein strafrechtlich relevantes Handeln zu erkennen. Die objektiven Tatbestände der genannten Delikte "Falsche Anschuldigung" und "Irreführung der Rechtspflege" würden folglich nicht vorliegen, unabhängig davon, ob sich der Beschwerdeführer tatsächlich wie von der Beschwerdegegnerin 1 beschrieben verhalten habe (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 17/8).

### **E. 2.2**

a) Der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB – welche Bezeichnung einer bestimmten Person als Täter *lex specialis* zur Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) ist und vorliegend somit Anwendung finden würde (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N 8 zu Art. 304 StGB; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl. 2011, S. 459) – macht sich schuldig, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde einer Straftat bezichtigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Da die Behörden der Strafrechtspflege nach dem Legalitätsprinzip regelmässig bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente für ein strafbares Verhalten zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet sind, ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Täter mündlich oder schriftlich tatsächliche Umstände mitteilt, die geeignet sind, einen Anfangsverdacht zu begründen (BGE 132 IV 20 E. 4.2; DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N 16 zu Art. 303 StGB; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, a.a.O., N 3 zu Art. 303 StGB; DONATSCH/WOHLERS, a.a.O., S. 446). b) Die Strafanzeige von Seiten des Beschwerdeführers bezieht sich auf ein Schreiben der Beschwerdegegnerin 1 vom 20. März 2014, worin diese einen Beamten der Kantonspolizei Zürich, Ermittlungsabteilung Gewaltkriminalität, bittet, ihr beim Erstellen einer Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer behilflich zu sein (vgl. Urk. 17/1-4). Hierfür nennt die Beschwerdegegnerin 1 mehrere Vor-

- 5 - komnisse, die sie dem Beschwerdeführer vorhält. So soll dieser an der Haustüre der Beschwerdegegnerin 1 geklingelt und Drohungen ausgesprochen haben, "im Sinne von dass wenn sein Bruder meine Anwältin befriedige, sie nichts mehr für mich tun werde" (Urk. 17/1 S. 1). Dieser Vorwurf ist (einziger) Gegenstand der angefochtenen

Nichtanhandnahmeverfügung und wird seitens des Beschwerdeführers als "völlig abstrus" quittiert, wobei "nicht weiter auf den schlechterdings blödsinnigen Inhalt der angeblichen Drohung einzugehen [sei]" (Urk. 17/2 S. 2). Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Die Schilderung der Beschwerdegegnerin 1 beinhaltet keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung. Damit mangelt es an den verlangten Umständen, die geeignet wären, einen Anfangsverdacht zu begründen, womit die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausging, der objektive Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB sei nicht erfüllt. Möglich wäre allerdings, dass die Beschwerdegegnerin 1 irrig davon ausging, das infrage stehende Verhalten des Beschwerdeführers sei strafbar. Die Beschwerdegegnerin 1 hätte sich in diesem Fall eines Tatmittels (nämlich eines Vorwurfs, dessen strafrechtliche Irrelevanz sofort erkennbar ist) bedient, mit welchem das Delikt entgegen ihrer Vorstellung überhaupt nicht zur Vollendung gebracht werden könnte. Es würde ein untauglicher Versuch vorliegen. Wie erwähnt bittet die Beschwerdegegnerin 1 in ihrem Schreiben vom 20. März 2014 aber lediglich um Hilfe beim Erstellen einer Strafanzeige. Insofern scheint sie sich bewusst gewesen zu sein, dass sie wohl zusätzliche Angaben machen muss, damit ihre Eingabe den Anforderungen an eine Strafanzeige genügt und ein von den Strafverfolgungsbehörden abzuklärender deliktsrelevanter Sachverhalt gegeben ist. War dem nicht so, liegt ein Anwendungsfall von Art. 22 Abs. 2 StGB vor: "Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos." Dass der vermeintlichen Drohung, "wenn [mein] Bruder [deine] Anwältin befriedigt, [wird] sie nichts mehr für [dich] tun" von den Strafbehörden kein ernstzunehmender strafrechtlicher Charakter beigemessen wird, ist offensichtlich. Die gegenteilige Annahme, dies würde

- 6 - zur Eröffnung eines Strafverfahrens führen, kann nur auf grobem Unverstand beruhen. 3. Ein strafbares Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 ist demzufolge nicht zu erkennen. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte zu Recht. Die Beschwerde ist abzuweisen. Nicht anders wäre notabene betreffend die der Kantonspolizei ebenfalls gemeldeten Vorfälle zu entscheiden, wonach der in der gleichen Ortschaft wie die Beschwerdegegnerin 1 wohnhafte Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 1 in einem Restaurant begegnet sein und deren Sohn auf dem Schulhof beobachtet haben soll (vgl. Urk. 17/1).

### **E. 3**

Da sich die Beschwerde offensichtlich als unberechtigt erweist, kann im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO von einer Zustellung derselben an die Beschwerdegegnerinnen zur Stellungnahme abgesehen werden. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers wird, soweit für die Entscheidungsfindung von Relevanz, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer lässt um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen (Urk. 12 S. 2). Seine Beschwerde bzw. Zivilklage ist nach dem Gesagten indes aussichtslos (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 29 Abs. 3 BV) und der entsprechende Antrag auf Kostenfreiheit und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes folglich abzuweisen. Ergänzend sei bemerkt, dass von Seiten des Beschwerdeführers in der Ein-

gabe vom 6. Oktober 2014 (Urk. 12) keine Gründe geltend gemacht werden, die es rechtfertigen würden, die Präsidialverfügung vom 18. September 2014 "wohl in Wiedererwägung" zu ziehen. Wie bereits in der Präsidialverfügung dargelegt und im Entscheid 1B\_196/2014 des Bundesgerichts vom 8. Juli 2014 festgehalten, bezieht sich die amtliche Verteidigung, ja die Verteidigung überhaupt, ausschliesslich auf jenes Verfahren, in welchem der Betroffene beschuldigt ist (vgl. Art. 128 ff. StPO). Auch ein enger Zusammenhang zwischen zwei Verfahren rechtfertigt es nicht, die amtliche Verteidigung quasi im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege auf andere Verfahren zu übertragen (E. 3.2.). Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers ist vorliegend der Konnex zwischen den Verfahren im Übrigen nicht enger als derjenige, der dem gerichtlichen Entscheid des Bundesgerichts zugrunde lag. Darin ging es um den Vorwurf einer Drohung, geäussert in einer Zeugenaussage, worauf eine Strafanzeige wegen falschen Zeugnisses eingereicht wurde, mit deren Gutheissung die gleichzeitige Entkräftung des

- 7 - Drohungsvorwurfs beabsichtigt war (vgl. E. 3.1.). Der Beschwerdeführer scheint demgegenüber mit der Strafanzeige (als seiner Ansicht nach einzig möglichem Mittel) lediglich zu bezwecken, den Spruchkörper des erwähnten Verfahrens Nr. DG140006 für angeblich haltlose Vorbringen der Beschwerdegegnerin 1 zu sensibilisieren (vgl. Urk. 2).  
III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.